

Eingang: 26.3.19

53-2  


**DEGES**

DEGES GmbH / Zimmerstraße 54 / 10117 Berlin

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
Referat 53 - Anhörungsbehörde  
Freie Hansestadt Bremen  
Contrescarpe 73  
28195 Bremen

Ansprechpartner:

Dr.-Ing. Benedikt Zierke

Zweigstelle Hamburg  
Wendenstraße 8-12  
20097 Hamburg

Telefon: 040 18 21 04 - 115

Telefax: 040 18 21 04 - 129

E-Mail: Zierke@deg.es.de

Ihr Zeichen

Unsere Zeichen  
B18P600

Datum  
20. März 2019

### **Ersatzneubau BW 443 / B75, Brücke über die Varreler Bäke**

**Hier: Antrag auf Planfeststellung nach § 17 FStrG sowie Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vertreterin der Auftragsverwaltung der Freien Hansestadt Bremen (Dienstleistungsvertrag vom 05.05.2015) beantragen wir, für das o. g. Straßenbauvorhaben die Planfeststellung nach § 17 FStrG i.d.F. vom 28.06.2007, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.11.2018, zu veranlassen.

Weiterhin beantragt der Vorhabenträger die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO für o.g. Baumaßnahme und begründet dies wie folgt:

Ein Fall des gesetzlich geregelten Sofortvollzugs nach § 17 e FStrG liegt nicht vor, da es sich bei dem Ersatzneubau BW 443 nicht um eine Maßnahme des vordringlichen Bedarfs nach dem Fernstraßenausbaugesetz handelt. Die sofortige Vollziehbarkeit ist gem. § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO jedoch aufgrund besonderen öffentlichen Interesses geboten.

Die statische Berechnung gemäß Nachrechnungsrichtlinie ergab für das bestehende Bauwerk erhebliche Defizite in den Stufen 1 und 2 (Brückenklasse 60 nach DIN 1072). Diese erstrecken sich über Längs- und Querrichtung des Überbaus sowohl im Grenzzustand der Tragfähigkeit (Längs- und Schubbewehrung, Durchstanzen) als auch im Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit (Dekompression). Die Nachrechnung zum Ankündungsverhalten zeigt, dass an keinem der Untersuchungsbereiche ein ausreichendes Ankündungsverhalten nachgewiesen werden konnte.

Unter diesen Gegebenheiten ist eine Restlebensdauer des Bauwerks nicht zu prognostizieren. Schwere Schäden bis hin zum teilweise Versagen des Tragwerks können jederzeit auftreten, sodass die Gefahr einer jederzeitigen Havarie der Brücke nicht ausgeschlossen werden kann. Für den Betrieb würden Geschwindigkeits- und Gewichtbeschränkungen bis hin zur Sperrung des Bauwerks resultieren. Um etwaige Schäden am Tragwerk rechtzeitig zu erkennen, werden zurzeit Bauwerksprüfungen gem. DIN 1076 in verkürztem Zeitintervall durchgeführt. Diese Maßnahme dient einzig der Erhaltung der Verkehrssicherheit. Eine Risikominimierung bezüglich des Auftretens von Schäden am Tragwerk kann nur durch erhebliche Einschränkungen des Betriebes erfolgen.

Der Ersatzneubau des BW 443 über die Varreler Bäke schafft bzgl. der festgestellten Defizite vollständig Abhilfe. Die Instandsetzung von Bauwerken mit dem vorliegenden Schadensbild ist unter technisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich.

Aus den vorgenannten Gründen der Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie zur Vermeidung weiterreichender verkehrlicher Behinderungen ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit geboten.

Die aus der Maßnahme resultierenden Betroffenheiten sind den Ihnen vorliegenden Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

**DEGES Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH**

  
Bernd Rothe  
Prokurist / techn. Bereichsleiter

  
i. A. Dr. Benedikt Zierke  
Projektleiter

## Anlagen

- Prüfbericht der Standsicherheit
- Antragsunterlagen 4-fach analog, 65-fach digital